

Feststellungen aus dem Akteneinsichtsausschuss zum Verlust von 19 Mio. EUR durch Geldanlagen bei der Greensill Bank

Zur Einordnung: Auftrag des Akteneinsichtsausschusses

Städtische Gelder in Höhe von 19 Millionen Euro wurden in den Jahren 2020 und 2021 ungesichert bei der Greensill Bank angelegt. Mit der Insolvenz dieser Privatbank ist daraus für die Stadt Schwalbach ein in dieser Höhe beispielloser Schaden entstanden.

Der im März 2021 vom Stadtparlament eingesetzte Akteneinsichtsausschuss hatte den Auftrag, die Umstände und Verantwortlichkeiten zu klären, die zu diesem für die Stadt historischen Vermögensverlust geführt haben.

Die Arbeit des Ausschusses ist unabhängig erfolgt von staatsanwaltlichen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde, in deren Rahmen seit dem 06.05.2021 gegen den Bürgermeister wegen Untreue im Amt ermittelt wird. Das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen kann sich daher auch ausschließlich auf diesen Tatbestand beziehen und trifft keine Aussagen darüber, ob die Verantwortlichen ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind.

Nach Einsichtnahme in die städtischen Akten sind folgende Feststellungen zu treffen:

Feststellung 1: Der Erlass des Innenministeriums und der Beschluss des Magistrats waren allen Beteiligten bekannt

Seit Oktober 2017 sind kommunale Festgeldanlagen bei Privatbanken nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Auf das daraus erwachsende Risiko weist ein Erlass des Hessischen Innenministeriums vom 29.05.2018 hin. Dieser Erlass war allen im Schwalbacher Rathaus mit Festgeldanlagen betrauten Personen bekannt.

Der Erlass unterscheidet zwischen

a) Festgeldanlagen bei der Sparkassen - Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken, weil hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko besteht und

b) Festgeldanlagen bei Privatbanken, die nun nicht mehr durch einen Einlagensicherungsfonds geschützt sind.

Sicherheit soll Vorrang haben vor einem möglichen Ertrag (Nr. 3 des Erlasses). Für Einlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, soll eine besondere Sorgfaltspflicht gelten (Nr. 9 des Erlasses). Vor einer Geldanlage sollen die Sicherungsanforderungen in einer entsprechenden Anlagerichtlinie durch die Vertretungskörperschaft, also das Stadtparlament, festgelegt werden.

Der Magistratsbeschluss vom Februar 2019 (die bis zum 1. Februar 2021 gültige Anlagerichtlinie) beschreibt nur die einzig mögliche Konsequenz: Geldanlagen sollen bis zum Inkrafttreten einer vom Parlament beschlossenen Anlagerichtlinie ausschließlich bei Instituten der Sparkassengruppe, der Deutschen Bundesbank und den Genossenschaftsbanken erfolgen.

Bürgermeister Immisch war der Magistratsbeschluss vom Februar 2019 bekannt; er hat gleich in mehreren von ihm unterzeichneten Dokumenten selbst auf diesen Beschluss Bezug genommen. So in der Begründung zur Magistratsvorlage vom 3.12.2020, im Magistratsbericht 18 M 200 vom 29.09.2020 (dort ist der Magistratsbeschluss in der Anlage erwähnt) und im Bericht 18 B 0067, in dem auf eine mögliche Änderung der Anlagerichtlinie hingewiesen wurde. Bereits im Juni 2020 war die bestehende Praxis bei Festgeldanlagen der Stadt anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Revision des MTK Gesprächsgegenstand gewesen (siehe 18 M 200).

Feststellung 2: Ab 07. Juni 2020 hatte die Einlagensicherheit keine Priorität mehr

Bis zum 06. Juni 2020 wurde dem Gesichtspunkt der Einlagensicherheit Priorität eingeräumt; Festgeldanlagen erfolgten entsprechend dem Wortlaut des Magistratsbeschlusses vom Februar 2019 nur bei Instituten der Sparkassengruppe und Genossenschaftsbanken. Der Hinweis aus dem Erlass des Hessischen Innenministeriums vom 29.05.2018, dass bei Banken mit Institutssicherung ein geringeres Risiko besteht, wurde damit aufgegriffen und

umgesetzt. Die Institutssicherung bestand bei allen getätigten Geldanlagen nach dem 01. Oktober 2017 bis zum 06. Juni 2020.

Mit dem Amtsantritt von Bürgermeister Immisch am 07. Juni 2020 wurde der Kreis der Kreditinstitute, bei denen Festgelder angelegt wurden, deutlich erweitert. Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Bürgermeisters war die Kontoeröffnung bei der Greensill Bank. Der Anlagenvermittler weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine Privatbank handelt, dass keine Einlagensicherung besteht und keine Haftung übernommen wird. Dennoch wird die riskante Geldanlage getätigt.

Feststellung 3: Die Festgeldanlagen waren Chefsache

Die Festgeldanlagen waren im gesamten untersuchten Zeitraum Chefsache. Alle Festgeldanlagen sind – soweit durch Akteneinsicht feststellbar – im vollständigen Einvernehmen zwischen einer Person aus dem Fachbereich und dem Bürgermeister erfolgt.

Dass ein/e Mitarbeiter/in sich im Kontext der Geldanlagen falsch verhalten haben soll, konnte im Rahmen der Akteneinsicht nicht festgestellt werden. Die vom Bürgermeister in der Presse angesprochene Abmahnung einer Person der Verwaltung durfte nicht eingesehen werden. Da aber ohnehin keine schriftlichen Arbeitsanweisungen zu Geldanlagen vorliegen und nach Auskunft des Bürgermeisters solche Anweisungen auch nicht erteilt wurden, kann die genannte Abmahnung nicht in engerem Zusammenhang mit der Geldanlage stehen.

Die Kontoeröffnung bei der Greensill Bank wurde vom Bürgermeister gemeinsam mit einer Person aus dem Fachbereich nur wenige Tage nach seinem Amtsantritt vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren alle Geldanlagen konform zu dem Magistratsbeschluss aus dem Februar 2019 erfolgt.

Im Ergebnis wurde mit Amtsantritt des heutigen Bürgermeisters das Anlagespektrum aktiv verändert. Dies ist der Ausgangspunkt dafür, dass es zum Verlust von 19. Mio. EUR städtischer Gelder gekommen ist.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Der Vermögensschaden von 19 Mio. EUR für die Stadt Schwalbach resultiert aus einer Festgeldanlage, die von vornherein unzulässig war. Nur das Stadtparlament hätte durch die Verabschiedung von „Anlagerichtlinien“ den Weg öffnen können für die Festgeldanlage bei Privatbanken.

Der Bürgermeister und Kämmerer hatte sich trotz Kenntnis der einschlägigen Zuständigkeitsregelungen, eines innenministeriellen Erlasses und eines entsprechenden Magistratsbeschlusses darüber hinweggesetzt und mit seiner Amtsübernahme die Anlagestrategie der Stadt verändert. Mit einer vom Bürgermeister im Dezember 2020 vorgeschlagenen Neuregelung wäre das potentielle Risiko für die Stadt sogar noch auf bis zu 40 Mio. EUR erhöht worden. Eine solche Neuregelung ist wegen des im März bekannt gewordenen Schadensfalles abschließend durch das Eingreifen des Stadtparlaments wieder aufgehoben worden. Der Vermögensschaden für die Stadt war nicht das Ergebnis einer behaupteten „Verkettung unglücklicher Umstände“ sondern eines völlig unangemessenen fahrlässig in Kauf genommenen Risikos.

Eine abschließende Regelung für zusätzliche Anlagemöglichkeiten bedarf sorgfältiger Abwägung und kann nur durch Beschluss des Stadtparlaments erfolgen.

Es wird zu prüfen sein, in welcher Höhe Schadensansprüche etwa aus der Inanspruchnahme einer Dienstaftpflichtversicherung geltend gemacht werden können. Eine Übersicht aller bestehenden Versicherungen der Stadt Schwalbach wurde am 06.08.2021 angefragt, bislang aber noch nicht beantwortet.

für die Fraktion FDP und freie Bürger

Stephanie Müller

für die GRÜNE Fraktion

Barbara Blaschek-Bernhardt